

Beschlussvorlage für den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses am 05.09.19 und des Stadtrates am 12.09.2019

Gegenstand der Vorlage:

Anträge des Mitglied des Stadtrates der VI. Legislaturperiode (2014-2019), Herrn Ralf W. Neuzerling vom 26.06.2019

1. Frau Wendler wird als amtierende Bürgermeisterin abberufen.
2. Der Landkreis wird ersucht, die Amtsgeschäfte der Bürgermeisterin der Stadt Haldensleben sofort zu übernehmen und eine geeignete Person als amtierende Bürgermeisterin einzusetzen.
3. Frau Wendler wird mit sofortiger Wirkung von all ihren Aufgaben entbunden und wegen der Verdunkelungsgefahr von dem Dienst freigestellt. Ihre Bezüge sind sofort auf 30 % zu kürzen.
4. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde wird beauftragt, einen Ermittlungsführer einzusetzen, der Untersuchungen zum Fehlverhalten der amtierenden Bürgermeisterin und Kämmerin Wendler durchführt und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Vorbereitung eines Disziplinarverfahrens gegen Frau Wendler sowie eine Strafanzeige/ einen Strafantrag gegen Frau Wendler sowie beteiligte Personen zu prüfen und vorzunehmen hat.

Gesetzliche Grundlagen:

Zu 1.: § 67 Abs. 1 KVG LSA

Zu 2: § 149 KVG LSA

Zu 3 und 4: DG LSA

Begründung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Diskontinuitätsprinzip (sachliche, personelle und organisatorische Diskontinuität -Nicht-Fortsetzung- nach Ablauf einer Wahlperiode) bei Gemeinderäten nicht gilt. Daher sind die Anträge des ehemaligen Stadtrates Neuzerling aus der VI. Legislaturperiode zu behandeln.

Zu 1.: Gem. § 67 Abs. 1 KVG LSA wählt die Vertretung einen Beschäftigten als Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall. Folglich kann die Vertretung auch eine Abwahl durchführen.

Die Stellungnahme der stellvertretenden Bürgermeisterin zu den Vorwürfen ist beigefügt.

Zu 2.: Das Schreiben des ehemaligen Stadtrates Neuzerling lag der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde vor. Diese äußerte sich zum Punkt 2 des Antrages zunächst nicht. Rechtsgrundlage für die Bestellung eines Beauftragten ist § 149 KVG LSA. Darin heißt es:

„Soweit und solange die Verwaltung der Kommune in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung entspricht und die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 145 bis 148 nicht ausreichen, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Kommune zu sichern, kann die Kommunalaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Kommune auf deren Kosten wahrnimmt. Die Beauftragung kann zur Wahrnehmung aller oder einzelner Aufgaben eines Organs oder mehrerer Organe der Kommune erfolgen. Der Beauftragte hat im Rahmen seines Auftrages die Stellung eines Organs der Kommune.“

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hätte bei Beschlussfassung und entsprechendem Ersuchen die Kommunalaufsicht zu prüfen.

Zu 3. und 4.: Ein Disziplinarverfahren gegen Frau Wendler als Tarifbeschäftigte (keine Beamte) kann nicht durchgeführt werden. Bei Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung gelten die Vorschriften des TVöD und der entsprechenden arbeitsrechtlichen Gesetze wie Kündigungsschutzgesetz u. ä. Das Disziplinargesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt für Beamte. Der Stadtrat ist gem. § 45 Abs. 5 KVG LSA Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten im Sinne der beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des Hauptverwaltungsbeamten sowie alle disziplinarrechtlichen Entscheidungen und damit nicht Dienstvorgesetzter von Frau Wendler. Entscheidungskompetenz hat der Stadtrat lediglich nach § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung, was aber nicht beantragt ist.

Anlagen:

Anlage 1

Schreiben des ehemaligen Stadtrates Neuzerling vom 26.06.2019 mit den drei genannten Anträgen

Anlage 2

Stellungnahme der stellvertretenden Bürgermeisterin Wendler zu den Vorwürfen einschließlich Übersicht des Landesrechnungshofes zum Stand der Aufstellung und Prüfung von Eröffnungsbilanzen im Land Sachsen-Anhalt

Anlage 3

Schreiben der Kommunalaufsicht vom 22.08.2019

Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat der Stadt Haldensleben wählt die stellvertretende Bürgermeisterin Frau Wendler ab (geheime Abwahl mit Stimmzetteln oder offene Abwahl durch Abstimmung).

2. Im Falle der Abwahl:
Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt, den Landkreis Börde zu ersuchen, die Amtsgeschäfte der Bürgermeisterin der Stadt Haldensleben sofort zu übernehmen und eine geeignete Person als amtierende/n Bürgermeister/in einzusetzen.

3. Der Stadtrat der Stadt Haldensleben stellt fest, dass die Anträge zu 3. und 4. nicht in die Entscheidungskompetenz des Stadtrates fallen.



Henke
Stadtratsvorsitzender

Stadt Haldensleben
Posteingang
01. Juli 2019

DI	DII	Amt/Abt.



Dingens
Lebensmittel!

Ralf W. Neuzerling
Hagenstraße 63
39340 Haldensleben

Haldensleben, 26.06.2019



1 / 3

An den Vorsitzenden
des Stadtrates
der Stadt Haldensleben
Markt 20 – 22
39340 Haldensleben

Dringende Anträge an den Stadtrat der Stadt Haldensleben (3 Seiten)

Werter Herr Henke,

ich wende mich an Sie in meiner Funktion als Stadtrat und Fraktionsmitglied der Fraktion „Die Fraktion“.

Frau Wendler hat sich seit der Übernahme der Funktion der amtierenden Bürgermeisterin im Schwerpunkt um repräsentative Aufgaben gekümmert und dabei ihre originären Aufgaben sträflich vernachlässigt. Da dieses nicht einer Arbeitsüberlastung geschuldet ist, sondern schuldhaftem Fehlverhalten sind die nachfolgenden Anträge notwendig geworden.

Frau Wendler in beiden Funktionen ihre Aufgaben nicht erfüllt. Sie hat ihre ursprüngliche Buchführungsaufgaben, die sie in der Katro erlernt hatte, als Kämmererin in der Stadtverwaltung schon nur mit Mühe ausgeführt, was unter Herrn Eichler ausreichend war, aber schon lange nicht den Erfordernissen entspricht. Von ordentlicher und gewissenhafter Ausführung ihrer Arbeitsaufgaben kann schon lange nicht mehr die Rede sein. Die Haushalte sind zusammengestoppelt. Der Umgang mit der Doppik fällt ihr offenbar besonders schwer. Ein Auszug aus der Anleitung zur Doppik des verehrten Innenministers Stahlknecht zeigt auf, dass spätestens zum 01.01.2013 die im Jahr 2006 beschlossene Einführung der Doppik umgesetzt sein musste:

„Der Gesetzgeber hatte die landesweite Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens ursprünglich bereits bis spätestens zum 1. Januar 2011 vorgesehen. Mit dem Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 wurde der Stichtag, bis zu dem das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesens spätestens anzuwenden ist, auf den 1. Januar 2013 verschoben. Dieser Stichtag bleibt trotz mehrfach geäußertem Wunsch nach Verschiebung im Zusammenhang mit der Nichteinführung eines Wahlrechts zur erweiterten Kameratechnik auch weiterhin bestehen.“

Frau Wendler ist es nicht gelungen, die seit 2006 beschlossene und 2012 zwingende Doppik in Haldensleben umzusetzen. Aktuell hat sie gerade einmal den Haushalt 2012 zur Prüfung an die KA vorlegen lassen. Als Kämmererin hat sie vollkommen versagt. Auch von einem verantwortungsvollen Umgang mit den Finanzen kann hier nicht die Rede sein.

So wurden ohne ordentliche Prüfung Gelder, z.B. für Schloss Hundisburg, das Innovationszentrum, einen Tunnelbau ohne Auftrag des Stadtrates von Herrn Eichler initiiert und vieles mehr von Frau Wendler in ihren kameralistischen Haushalt aufgenommen. Auch die Ausgaben sind nicht ordentlich überprüft werden. Letztendlich liegt auch die Bearbeitung der Auftragsvergaben im Argen.

2 / 3

Mehrere Anfragen unserer Fraktion ergaben beispielsweise die Mitteilung, dass die Ausgaben im Schloss Hundisburg sich der Überprüfung entziehen, da das Geld an einen Verein fließe und dessen Finanzen von der Stadt nicht überprüft werden können. Einen Beigeschmack bekommt dieses, wenn man bedenkt, dass der ehemalige Chef der Kämmererin Wendler im Vorstand des Vereins Kulturlandschaft Hundisburg beteiligt ist. All diese Dinge sind schon immer moniert, aber mit radikaler Unterdrückung durch CDU, Linke und SPD im Stadtrat durchgesetzt worden.

Noch schlimmer wurde die Situation seit der Übernahme einer Doppelfunktion durch Frau Wendler. Hier muss ich zunächst an die denkwürdige Sitzung des Hauptausschusses erinnern, in der Frau Wendler unter Tränen darum bat, dass ihr diese Last, amtierende Bürgermeisterin zu sein, nicht auferlegt werde solle. Die CDU, Linke, SPD hat sie dennoch damit beauftragt. Schon damals hat der Unterzeichner im Stadtrat Frau Wendler aufgefordert die Position nicht einzunehmen. Als sich die Überforderung zeigte, hat der Unterzeichner mehrfach im Stadtrat dieses angesprochen und auch aus Fürsorge für die Angestellte Wendler versucht eine Entlastung für sie zu finden. Doch Frau Wendler hatte an der neuen Rolle, ungewählt die Bürgermeisterin geben zu können, offenbar Geschmack gefunden und sie forderte erhöhten Aufwendersatz für doppelte Tätigkeit, obgleich sie die Aufgaben in der Kämmererei neu verteilt hatte. Welch eine absurde Situation, Ross und Reiter in einer Person zu sein. In dieser Zeit muss Frau Wendler einen Kontrollverlust erlitten haben, der dazu führte, dass die zu bewilligenden und nicht zu bewilligenden Gelder nicht mehr ordentlich geprüft und kontrolliert wurden und die Bearbeitung des städtischen Haushaltes weiterhin nicht erledigt wurde. Es zeigten sich dann bei Frau Wendler zunehmend „Starallüren“. Willkürliche Rechtsstreitigkeiten wurden geführt, der Verwaltungsapparat der Stadt Haldensleben beeinträchtigt und zunehmend Versuche unternommen Bürger in ihren Fragerechten zu behindern.

Es ist unerlässlich, dass Frau Wendler, der es an der notwendigen Kompetenz und dem notwendigen Überblick fehlt, von diesen Aufgaben umgehend entbunden und eine Überprüfung ihrer Tätigkeit durchgeführt, sowie ein Disziplinar- und Schadensersatzverfahren gegen Frau Wendler eingeleitet wird.

Das bezieht sich auf fehlerhafte Kündigungen, Auszahlungen von Abfindungen -und nochmals- fehlender Kontrolle von Geldausgaben.

Fraglich ist auch die gewissenhafte Ausübung des Amtes der Wahlleiterin der Stadt Haldensleben. Hierzu liegt bei der Stadt und bei der KA eine Beschwerde vor.

Welche Impertinenz, oder besser gesagt, welche dreiste Überheblichkeit Frau Wendler an den Tag legt, zeigte sich in ihren jüngsten Versuch in die Rechte gewählter Stadträte (Kondratjuk, Neuzerling u.a.) durch das widerrechtliche Abverlangen einer Eidesstattlichen Versicherung einzugreifen. Sie hat diesbezüglich von dem Verwaltungsgericht in Magdeburg eine Belehrung erhalten (*warum wundert es den Unterzeichner nicht, dass Sie, Herr Henke, es nicht für nötig befunden haben sich als Stadtratsvorsitzender sich „vor sein Stadträte zu stellen“?*). Und die Stadt hat diese Handeln wieder Geld gekostet.

Es ist nicht Aufgabe des Unterzeichners diese Dinge alle aufzuarbeiten, sondern Aufgabe des neuen Stadtrates eine Grundlage zu schaffen für eine ordentliche Arbeit und einen Neuanfang.

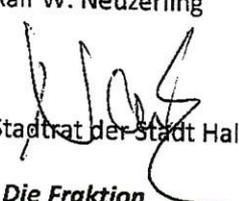
3 / 3

Ich beantrage demnach wegen der Dringlichkeit eine außerordentliche Sitzung des Stadtrates einzuberufen, um weitere Schäden von der Stadt abzuwenden, folgende Anträge zu behandeln:

1. **Frau Wendler wird als amtierende Bürgermeisterin abberufen. ➡**
2. **Der Landkreis wird ersucht die Amtsgeschäfte der Bürgermeisterin der Stadt Haldensleben sofort zu übernehmen und eine geeignete Person als amtierende Bürgermeisterin einzusetzen.**
3. **Frau Wendler wird mit sofortiger Wirkung von allen ihren Aufgaben entbunden und wegen der Verdunkelungsgefahr von dem Dienst freigestellt. Ihre Bezüge sind sofort auf 30% zu kürzen.**
4. **Die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde wird beauftragt einen Ermittlungsführer einzusetzen, der Untersuchungen zu Fehlverhalten der amtierenden Bürgermeisterin und Kämmererin Wendler durchführt und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Vorbereitung eines Disziplinarverfahrens gegen Frau Wendler, sowie eine Strafanzeige/ Strafantrag gegen Frau Wendler, sowie beteiligte Personen zu prüfen und vorzunehmen hat.**

Da es sich um wichtige und eilbedürftige Angelegenheiten handelt, haben Sie, Herr Henke, bei dem geäußerten Anfangsverdacht die notwendigen Schritte selbständig einzuleiten und zu veranlassen, so dass es keiner weiteren Begründung bedarf. Sollten Sie aber noch Fragen haben, schreiben Sie mich an.

Ralf W. Neuzerling


Stadtrat der Stadt Haldensleben

Die Fraktion

Stadt Haldensleben
Stellv. Bürgermeisterin

, den 22.08.2019

Stellungnahme zur Begründung des Abwahantrages von Herrn Ralf W. Neuzerling

In seiner Begründung zu den „Dringenden Anträgen an den Stadtrat der Stadt Haldensleben“ vom 26.06.2019 bezieht sich Herr Ralf W. Neuzerling u.a. auf die ausstehenden Jahresabschlussdokumente. Hierzu wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Die Stadt Haldensleben hat mit Datum vom 01.01.2008 ihre Buchhaltung auf das System der doppelten Buchführung umgestellt. Die durch den Gesetzgeber vorgegebene Frist zur Umstellung war erst auf den 01.01.2011 festgesetzt und wurde danach bis zum 01.01.2013 verlängert.

Der Umstellungsprozess in der Stadt Haldensleben erfolgte in 2 Schritten. Zunächst wurde das kamerale Buchungssystem auf die neue Finanzsoftware der Firma Infoma umgestellt. Diese Umstellung ist bereits im Jahre 2006 ohne Probleme vollzogen worden.

Danach ist die Finanzsoftware zum Ende des Jahres 2007 für das doppische Rechnungswesen eingeführt worden. Mit dieser Umstellung gingen erhebliche Probleme einher. Für das begleitende Softwarehaus war es die erste Umstellung, die überhaupt vollzogen wurde; die Stadt Haldensleben war Pilotanwender.

Die Überführung der Daten in das neue Buchhaltungssystem erfolgte durch das Softwarehaus im Wege der Migration. Dies führte zu einer fehlerhaften Übernahme des Datenbestandes und damit verbunden zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Die Daten für die Eröffnungsbilanz mussten im Nachgang aufwendig manuell korrigiert werden, so dass die geprüfte Eröffnungsbilanz dem Stadtrat der Stadt Haldensleben erst zu seiner Sitzung am 30.08.2012 vorgelegt werden konnte.

Neben der fehlerhaften Übernahme der Bestandsdaten gab es bei der Einrichtung der neu anzulegenden Konten im System weitere erhebliche Probleme.

Der Support durch das damals unter Vertrag stehende Softwarehaus, der KOSYNUS GmbH, war sehr unbefriedigend. Wir mussten uns daher einen neuen Supportgeber suchen. Erst mit dem vollzogenen Wechsel des Softwarehauses konnte eine deutliche Verbesserung erreicht werden.

Im Nachgang mussten ca. 5000 Korrekturbuchungen im Finanzsystem manuell vorgenommen werden. Ebenso waren umfangreiche Korrekturen in Bezug auf die Schnittstellen zum

- Lohnprogramm sowie zum
- Vollstreckungsprogramm

erforderlich.

Im Lohnprogramm waren ebenso, wie im Finanzprogramm zahlreiche manuelle Berichtigungen erforderlich. Die Berichtigungen mussten wegen fehlerhafter Einrichtungen der jeweiligen Programme vorgenommen werden.

Diese umfangreichen Korrekturen führten zwangsläufig zu erheblichen Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse.

Die Jahresabschlussdokumente für 2012 und 2013 sind fertig erstellt und müssen noch durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft werden.

Die Eingemeindung der Gemeinde Süplingen zum 01.01.2014 führte zu weiteren Verzögerungen in der Aufstellung der Jahresabschlüsse. In der Gemeinde lagen keinerlei buchhalterische Unterlagen vor, die eine Übernahme dieser Gemeinde in das Buchwerk der Stadt Haldensleben ermöglicht hätten. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Süplingen wurde uns erst am 05.06.2018 übergeben. Die Jahresrechnung per 31.12.2013 haben wir am 03.06.2019 erhalten und soll dem Stadtrat zur Beschlussfassung am 28.11.2019 vorgestellt werden.

Erst nach Beschlussfassung ist die Aufstellung der konsolidierten Eröffnungsbilanz (Stadt Haldensleben und Gemeine Süplingen zusammengefasst) zum 01.01.2014 möglich. Es ist vorgesehen, diese konsolidierte Eröffnungsbilanz noch in diesem Jahr zu erstellen.

Ich kann Ihnen versichern, dass wir in der Kämmerei sehr intensiv an der Aufholung der bestehenden zeitlichen Rückstände gearbeitet haben und auch weiterhin arbeiten werden. Dass die Lösung dieses Problems einen Schwerpunkt bei der Führung der Kämmerei darstellt, wird u.a. durch die laufende Berichterstattung der mit der Aufstellung der Jahresabschlüsse an mich belegt. Im Übrigen haben fast alle größeren Gemeinden in Sachsen-Anhalt Probleme mit der Aufstellung der Jahresabschlüsse (s. Anhang „Übersicht des Landesrechnungshofes in anonymisierter Form zum Stand der Aufstellung und Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen im Land Sachsen-Anhalt“).

Behauptungen, wie sie seitens Herrn Neuzerlings in seinem Antrag geäußert werden, zeugen von einem mangelnden Verständnis der Doppik und der Komplexität der Aufstellung und der Konsolidierung von Jahresabschlüssen. Im Übrigen scheint Herr Neuzerling auch in seinen Anfeindungen u.a. im Zusammenhang mit u.a. Schloss Hundisburg und Innovationszentrum die bestehende Aufgabenverteilung in der Stadtverwaltung aus den Augen verloren zu haben. Zur Erinnerung, Auftragserteilung und Rechnungsprüfung liegen nach bestehender Aufgabenverteilung nicht im Zuständigkeitsbereich der Kämmerei.

Ferner behauptet Herr Neuzerling in seinem Schreiben, es wäre ein erhöhter Aufwendungsersatz für die doppelte Tätigkeit gefordert worden. Hierzu wird erklärt, dass die Vergütung nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst erfolgt und für die Übernahme der Vertretungstätigkeit eine tarifliche Zulage gem. TÖVD gewährt wird und keinen Cent mehr, wie von Herrn Neuzerling unterstellt wird.

Weiterhin wird die gewissenhafte Ausübung des Amtes als Wahlleiterin der Stadt Haldensleben für die im Mai 2019 stattgefundene Kommunal- und Europawahl in Frage gestellt. Die Einwendungen zu den Wahlen wurden im Stadtrat behandelt und zurückgewiesen. Mit Datum vom 26.08.2019 ging der Stadt Haldensleben vom Verwaltungsgericht Magdeburg die Information zu, dass Frau Thormeier Klage gegen den Stadtrat der Stadt Haldensleben eingereicht hat.

Auch nimmt Herr Neuzerling Bezug auf fehlerhafte Kündigungen und Abfindungszahlungen. Hierzu ist zu bemerken, dass lediglich eine Kündigung in Abstimmung mit dem Personalrat ausgesprochen wurde. Die dagegen eingereichte Kündigungsschutzklage war erfolgreich.

Ferner erfolgte in einem Fall die Zahlung einer Abfindung auf der Grundlage einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Im letzten Teil seines Schreibens geht Herr Neuzerling auf die zwei Kommunalstreitverfahren der Stadträte Kondratjuk und Neuzerling in der vorangegangenen Legislaturperiode ein. Gegenstand der Einzelstreitverfahren war die Bitte um Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung im Zusammenhang mit dem Stellenbesetzungsverfahren und der widerrechtlichen Weitergabe von Bewerbungsunterlagen. Über diesen Vorgang wurde der Stadtrat bereits ausführlich informiert.

Ich betrachte das Schreiben von Herrn Neuzerling als Teil einer von Ihm gegen mich geführten Verleumdungskampagne mit der der Versuch unternommen wird, das Ansehen meiner Person nachhaltig zu untergraben.

Ich gebe abschließend meiner Hoffnung den Ausdruck, dass dieser sehr fadenscheinige Versuch nicht den gewünschten Erfolg haben wird.



Wendler

stellv. Bürgermeisterin

Anlage

texterwähnt

Stand der Aufstellung/Prüfung Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse einschließlich JA zum 31.12.2017
 (Abarbeitungsstand bis zum März 2019 erfasst)

	Anzahl Kommunen	EÖB aufgestellt	EÖB geprüft	Anzahl JA Soll	Anzahl JA IST (aufgestellt)	Anzahl JA geprüft	Anzahl JA noch zu prüfen
Landkreise	11	11	11	82	36	30	52
Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden (auch kreisfreie Städte) mit eigenem RPA	23	20	17	159	53	45	114
Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden mit Zuständigkeit RPA Landkreis	214	150	118	1249	138	116	1133
Gesamt	248	181	146	1490	227	191	1299
		73%	59%		15%	13%	87%



Der Landrat

Dezernat 2
Rechtsamt
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen/ Nachricht vom:
01.07.2019

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.1.02Antrag StRat/Juni. 2019

Datum:
22.08.2019

Sachbearbeiter/in:
Frau Schenk

Haus / Raum:
I E2-336.0

Telefon / Telefax:
03904 7240-4008
03904 7240-54291

E-Mail:
kommunalaufsicht@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300
3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Stadt Haldensleben
Stellv. Bürgermeisterin, Frau Wendler
Markt 22
39340 Haldensleben

Per E-Mail

Antrag des (ehemaligen) Mitglieds des Stadtrates Herrn Neuzerling an den Vorsitzenden des Stadtrates vom 26.07.2019 Ihre Information vom 01.07.2019

Sehr geehrte Frau Wendler,

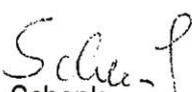
soweit Sie am 21.08.2019 in der o.g. Angelegenheit bezüglich einer Äußerung der Kommunalaufsicht nachgefragt haben, nehme ich auf unser heute geführtes Telefonat Bezug. Im Gespräch habe ich darauf hingewiesen, dass Ihrem Schreiben vom 01.07.2019 eine Erwartungshaltung auf eine Äußerung seitens der Kommunalaufsicht nicht zu entnehmen ist. Vielmehr ist dieses als (reine) Information im Ergebnis Ihrer eigenen Rechtsprüfung gegenüber den Mitgliedern des Stadtrats im Umgang mit dem o.g. Antrag eingeordnet worden. Im Telefonat haben Sie mitgeteilt, dass der Antragsinhalt für die Sitzung am 12.09.2019 auf die TO gesetzt wurde. Das Einvernehmen gemäß § 54 Abs. 4 KVG LSA zwischen dem Vorsitzenden und Ihnen wurde hergestellt.

Die Behandlung soll unbeachtlich der Tatsache erfolgen, dass die rechtlichen Voraussetzungen, die nach den kommunalrechtlichen Vorschriften für eine derartige Antragstellung erforderlich sind (§ 53 Abs. 5 Sätze 1 und 2 KVG LSA, auch nicht nach § 43 Abs. 3 des Gesetzes) nicht erfüllt sind, Eine Behandlung und ggf. Abstimmung zum Antragsinhalt soll aus Gründen der Rechtsklarheit und vor allem vor den Hintergrund des offenen Umganges mit derartigen Vorwürfen erfolgen. Dies auch unabhängig davon, dass Herr Neuzerling nicht mehr Mitglied des Stadtrates Haldensleben ist.

Die Festlegung der TO obliegt nach der bereits erwähnten Vorschrift dem Vorsitzenden der Vertretung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Aus Sicht der Kommunalaufsicht steht der Aufnahme des besagten Verhandlungsgenstands in die TO zu der anstehenden Sitzung nichts entgegen.

Mit freundlichen grüßen
Im Auftrag


Schenk
Hauptsachbearbeiterin